



HVBG

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0050 - 0050, DOK 433.1/017-BSG

**Beginn der Beitragspflicht nach § 381 Abs. 3 a Nr. 2 RVO bei
nahtloser Übergangsgeldzahlung durch verschiedene
Rehabilitationsträger - BSG-Urteil vom 24.03.1983 - 8 RK 36/81**

Beginn der Beitragspflicht nach § 381 Abs. 3 a Nr. 2 RVO bei
nahtloser Übergangsgeldzahlung durch verschiedene
Rehabilitationsträger;

hier: BSG-Urteil vom 24.03.1983 - 8 RK 36/81 -

Die Beitragspflicht des Unfallversicherungsträgers nach § 381
Abs. 3 a Nr. 2 RVO setzt erst mit Beginn der 7. Woche eigener
Übergangsgeldzahlung ein. Die (vorangegangene)
Übergangsgeldzahlung eines Rentenversicherungsträgers bleibt bei
der Fristenberechnung unberücksichtigt. Das Gesetz bietet für eine
Zusammenrechnung auch dann keinen Anhalt, wenn das Übergangsgeld
verschiedener Rehabilitationsträger in unmittelbarem zeitlichen
Anschluß nacheinander gezahlt wird.

Zu diesem Ergebnis kommt das Bundessozialgericht in dem Urteil
- 8 RK 36/81 - vom 24. März 1983.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004652 = VB 071/83 vom 30.06.1983